

► Zinsschranke

Bei Berechnung der Freigrenze Abzinsungserträge einzubeziehen

| Die Zinsschranke findet nach § 4h Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG keine Anwendung, wenn die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als 3 Mio. EUR betragen. Laut FG Münster umfasst der Wortlaut der Vorschrift sämtliche Fälle der Abzinsung und damit auch Erträge aus der erstmaligen Abzinsung von Verbindlichkeiten (FG Münster 17.11.17, 4 K 3523/14 F, EFG 18, 98; Rev. Az. BFH: IV R 16/17). |

Zwischen den Gesellschaften der Unternehmensgruppe um die A-KG bestanden in den Streitjahren verschiedene Darlehensbeziehungen. Zwei Darlehen an die A-KG waren unverzinslich und wurden daher im Jahr 2009 abgezinst, was zu einem steuerwirksamen (erstmaligen) Abzinsungsertrag führte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Regelung in § 4h Abs. 3 S. 4 EStG nicht für die erstmalige Bewertung von Verbindlichkeiten (Abzinsung) gelte, sodass die Freigrenze der Zinsschranke im Streitfall überschritten sei. Infolgedessen kam es für das Streitjahr 2009 zu nicht abziehbarem Zinsaufwand. Das FG sah das jedoch anders. Danach waren die Abzinsungserträge einzubeziehen, die Freigrenze eingehalten und die Zinsschranke damit nicht anwendbar.

Beachten Sie | Der BFH hat nun allerdings das letzte Wort. Unabhängig von der Frage des Anwendungsbereichs des § 4h EStG ist zu beachten, dass die Zinsschranke als Ganzes sowohl unions- als auch verfassungsrechtlich umstritten ist (vgl. BFH-Vorlagebeschluss 14.10.15, I R 20/15, Az. BVerfG: 2 BvL 1/16).

► Gesetzgebung

Fiktion einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte wohl verfassungsgemäß

| Nach dem in § 9 Abs. 4 S. 8 EStG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers gilt als erste Tätigkeitsstätte auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Das FG Sachsen hält diese **rechtsprechungsbrechende** Regelung für verfassungsgemäß (FG Sachsen 13.12.17, 5 K 133/17, EFG 18, 363; NZB BFH: VI B 8/18). |

Nach der bis einschließlich 2013 geltenden Rechtslage waren Fahrtkosten von Studenten zur Hochschule im Rahmen einer Zweitausbildung nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als vorab entstandene Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies hing damit zusammen, dass der BFH vollzeitig besuchte Bildungseinrichtungen nicht als regelmäßige Arbeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG a. F. qualifizierte (vgl. BFH 9.2.12, VI R 42/11, BStBl II 13, 236). Die gesetzgeberische Zuordnungsentscheidung, Bildungseinrichtungen bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme als erste Tätigkeitsstätte einzustufen, sorgte hier ab dem VZ 2014 für völlig neue Spielregeln. Die Fahrtkosten waren danach nur noch in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Damit wollte sich die Steuerpflichtige jedoch nicht abfinden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Freigrenze bei
Berücksichtigung der
Abzinsungserträge
eingehalten



INFORMATION
Vorlage an das
BVerfG beachten



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Gesetzgeber sorgte
ab 2014 für völlig
neue Spielregeln

Die Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, die Neuregelung sei wegen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil dadurch weniger Ausbildungskosten steuerlich geltend gemacht werden könnten, als Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitsförderung gem. §§ 81 ff. SGB III an Kostenerstattung erhielten. Diese Argumentation beeindruckte das FG jedoch nicht.

PRAXISTIPP | Es bleibt abzuwarten, ob der BFH auch diese Problematik des neuen Reisekostenrechts über die Zulassung der Revision an sich ziehen wird, um höchstrichterlich Stellung zu beziehen. Jedenfalls finden sich auch in der Literatur gewichtige Stimmen, die verfassungsrechtliche Bedenken vorbringen (vgl. etwa Kreft/Bergkemper in: H/H/R, § 9 Anm. 9a, 562). Einstweilen ist zu empfehlen, die Kosten weiterhin nach Dienstreisegrundsätzen zu erklären und bei zu erwartender Kürzung durch das FA Einspruch einzulegen.

► Umsatzsteuer

Geschäftsveräußerung bei Übernahme eines „Gastrobetriebs“

| Die Voraussetzung für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) bei einem in gepachteten Räumen geführten Gastronomiebetrieb sind erfüllt, wenn das bewegliche Inventar und die feste Ladeneinrichtung vom Vorbetreiber erworben, der Mietvertrag fortgeführt und am Betriebskonzept keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Eine kurzzeitige Renovierungsphase und die Beschaffung zusätzlicher unwesentlicher Wirtschaftsgüter sind insoweit unerheblich (so FG Düsseldorf 13.10.17, 1 K 3395/15 U; Rev. BFH: XI R 37/17). |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hatte im Frühjahr 2015 einen bereits seit Jahrzehnten existierenden Gastronomiebetrieb übernommen. Er schloss dazu zwar einen neuen Mietvertrag für die Räumlichkeiten ab, der ursprüngliche Vertrag wurde aber Bestandteil des neuen Vertrags. Die Miethöhe blieb unverändert, die Kautions zwischen Alt- und Neumieter wurde ausgeglichen. Da das Finanzamt von einer nicht steuerbaren GiG ausging, waren die Vorsteuern aus dem Kauf des Inventars, der Ladeneinrichtung etc. nicht abziehbar. Das FG Düsseldorf sah das auch so. Das FG hat sich dabei ausdrücklich von der Auffassung distanziert, dass bereits der bloße Neuabschluss eines Mietvertrags über das Ladenlokal eine GiG scheitern lasse (a. A. wohl FG Düsseldorf 27.3.15, 5 K 2502/12 U).

Beachten Sie | Laut BFH liegen die Voraussetzungen einer nicht steuerbaren GiG dagegen nicht vor, wenn der bisherige Pächter einer Gaststätte lediglich ihm gehörende Teile des Inventars – wie z. B. die Kücheneinrichtung nebst Geschirr und Küchenartikeln – veräußert und der Erwerber den Gaststättenbetrieb sowie das übrige Inventar durch gesonderten Vertrag von einem Dritten pachtet (BFH 4.2.15, XI R 42/13, BStBl II 15, 616).

PRAXISTIPP | Für die Praxis dürfte es somit darauf ankommen, ob die übertragenen Wirtschaftsgüter den Erwerber in die Lage versetzen, die Gaststätte zu betreiben oder ob noch weitere Gegenstände zum Betrieb der Gaststätte erforderlich sind.

Steuerpflichtige sah Verstoß gegen den Gleichheitssatz



INFORMATION
Revision noch nicht zugelassen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

Bloßer Neuabschluss eines Mietvertrags allein wohl nicht schädlich

Gaststätte nach Erwerb der WG betriebsbereit?